

Altstadt- und Erhaltungssatzung der Stadt Veringenstadt

Aufgrund des § 74 Absatz 1 und Absatz 5 ff. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Veringenstadt **am 25. Mai 2023** folgende Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Kernstadt von Veringenstadt beschlossen:

Präambel

Veringenstadt hat mit seinem Altstadtgefüge, seinem historischen Baubestand und heimischen Gestaltungsmerkmalen eine konforme Mitte, deren Schutz und Pflege im gesellschaftlichen Interesse liegt. Zur Bewahrung und Fortentwicklung dieses Erbes sollen die Vorschriften dieser Satzung dazu dienen, dass sich Um- und Neu- sowie Anbauten am städtebaulich vorgefundenen Kontext orientieren. Die Satzung soll, durch die aufgeführten Richtlinien, bauwilligen Bürgerinnen und Bürgern und den planenden Architekten erleichtern, sich bei der Gestaltung der geplanten Gebäude am besonderen Charakter der Altstadt zu orientieren.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den einst von der Stadtmauer eingeschlossenen Teil. Der Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, ist maßgebend.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Gebiet gilt diese Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart. Sie gilt für die Errichtung, den Abbruch und Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (3) Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten sind so zu errichten, anzubringen oder zu ändern und unterhalten, dass sie sich in das Absatz 1 genannte Gebiet und dessen Orts- und Straßenbild einfügen. Dabei ist auf Bauten und Anlagen geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Kenntnisgabepflichtige Vorhaben

- (1) Abweichend vom § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) bedürfen folgende Anlagen in der Straße „Im Städtle“ einer Kenntnisgabe:
 1. Werbeanlagen
 2. Automaten
 3. Dachänderungen
 4. Fassadenänderungen
 5. Garagen, Carports
 6. Stell-, Abstell- und Lagerplätze

7. Tanks und Container sowie sonstige artähnliche Objekte
 8. Stützmauern
 9. Abgrabungen und Aufschüttungen größer als 0,5 m gegenüber dem vorhandenen Gelände
- (2) Unter Werbeanlagen fallen bspw. folgende Errichtungen:
1. Schaukästen
 2. Hinweisschilder
 3. Fassadenbeschriftungen
 4. Fensterbeschriftungen
 5. Plakate
 6. Transparente
 7. Außen- und Flächenbeleuchtung mit Werbung
- (3) Abweichend vom § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) bedürfen folgende Anlagen in den Straßen „Tiroler Straße“, „Mühlgasse“, „Strübstraße“, „Lauchertstraße“, „Höllgasse“, „Kirchberg“ und „Burgweg“ einer Kenntnisaufgabe:
1. Dachänderungen
 2. Fassadenänderungen
 3. Garagen, Carports
 4. Stell-, Abstell- und Lagerplätze
 5. Tanks und Container sowie sonstige artähnliche Objekte
 6. Stützmauern
 7. Abgrabungen und Aufschüttungen größer als 0,5 m gegenüber dem vorhandenen Gelände

§ 3 Dachlandschaft

- (1) In den Straßen „Im Städtle“, „Kirchberg“ und „Burgweg“ ist die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform, die Dachneigung, die Ausbildung der Dachtraufe und Dachaufbauten entsprechend der historischen Umgebung auszuführen. Aufgrund der vorherrschenden steilen Satteldächer sind dort nur Satteldächer mit mittig liegendem First sowie einer Dachneigung von 40°-50° zulässig.
- (2) Ausnahmen zu Absatz 1 sind möglich, aber nicht unter 40°.
- (3) Andere Dachformen können nur zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.
- (4) In den Straßen „Tiroler Straße“, „Mühlgasse“, „Strübstraße“, „Lauchertstraße“ und „Höllgasse“ sind die Dachformen Satteldach, Pultdach, versetztes Pultdach, Schleppdach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zwerchdach und Zelt Dach mit einer Dachneigung zulässig.
- (5) Für untergeordnete Nebengebäude, wie bspw. Garagen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie sich in das Orts- und Straßenbild einfügen und mit dem Hauptgebäude harmonisch in Einklang stehen.

§ 4 Weitere Gestaltungsvorschriften

Folgende Gebäudebestandteile und -merkmale müssen sich in Gestalt und Materialien der historischen Umgebung anpassen:

1. Fassaden
2. Farben
3. Fenster

4. Tore
5. Türen
6. Treppen
7. Balkone

§ 5 **Ausnahmen und Befreiungen**

Im Einzelfall können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn die von den Bauvorschriften abweichenden Bauten und Anlagen nach Art, Umfang und Lage zum Stadtbild passen. Dazu gehören auch zeitgemäße architektonische Lösungen, die erkennbar im Sinne der Satzung zur Entwicklung des Stadtbildes beitragen.

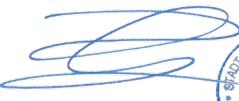
§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Bauvorschriften stellen gemäß des § 75 Absatz 3 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld nach § 75 Absatz 4 LBO geahndet werden.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB, wer im Geltungsbereich dieser Satzung bauliche Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder durchführen lässt. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 213 BauGB können mit einem Bußgeld gemäß § 213 Absatz 3 BauGB geahndet werden.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt durch öffentliche Bekanntmachung zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Veringenstadt, den 25. Mai 2023



Maik Rautenberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

